

**4. Ergänzung zum Hygieneplan der  
Heinrich-von-Stephan-Gemeinschaftsschule  
Primarstufe (GS) und Sekundarstufe (MS und OS) der 01K04**  
bezugnehmend auf den Musterhygieneplan Corona für die Berliner Schulen  
(Ergänzung zum Hygieneplan nach § 36 Infektionsschutzgesetz, aktualisiert am 15.03.2021)

**INHALT**

- Vorbemerkung
- 1. Allgemeine Hinweise**
  - Abstand
  - Schulfremde Personen
  - Dienstbesprechungen / Gremien
  - Besondere Veranstaltungen
  - Kohorten
- 2. Persönliche Hygiene**
  - Medizinische Gesichtsmaske
  - Atemwegserkrankungen
  - Handhygiene
  - Grundregeln
- 3. Raumhygiene**
  - Lüften
  - Reinigung
- 4. Hygiene im Sanitärbereich**
- 5. Infektionsschutz im Unterricht sowie in der außerunterrichtlichen und in der ergänzenden Förderung und Betreuung (eFöB) sowie beim Schulmittagessen**
  - Schulmittagessen
  - Exkursionen und Unterricht an außerschulischen Lernorten
- 6. Infektionsschutz im Sport- und Schwimmunterricht**
  - Sporthallen
  - Duschen und Umkleiden
  - Arbeitsgemeinschaften
  - Schwimmen
- 7. Infektionsschutz im Musikunterricht, in Chor- / Orchester- / Theaterproben**
  - Musizieren
  - Bläserklasse (entfällt)
  - Theaterproben
  - Chorproben
  - Aufführungen
  - Wettbewerbe
- 8. Infektionsschutz im Naturwissenschaftlichen Unterricht, in Lehrküchen (WAT, in Schülerfirma: Bereich: Schülercafé) und bei Betriebspraktika**
- 9. Infektionsschutz bei Prüfungen, Eignungstests im Rahmen der Aufnahmeverfahren sowie vergleichenden Arbeiten im Rahmen des Schulabschlusserwerbs**

### **10. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19 Krankheitsverlauf**

- Dienstkräfte
- Schülerinnen und Schüler

### **11. Bekanntgabe**

- Gesundheitsamt
- Schulgemeinschaft

### **Vorbemerkung**

Der vorliegende Musterhygieneplan Corona basiert auf den Stufenzuordnungen des Berliner Corona-Stufenplanes.

Er regelt auf der Grundlage dieses Orientierungsrahmens die zu treffenden Infektionsschutzmaßnahmen näher. Alle Schulen verfügen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an der Schule Beteiligten beizutragen. Der Musterhygieneplan Corona regelt den Rahmen für Schutz- und Hygienekonzepte der Schulen. Der schulische Hygieneplan ist – in den erforderlichen Bereichen – den Rahmenbedingungen des Musterhygieneplanes angepasst. Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der zuständigen Gesundheitsbehörden zu beachten. Jede Schule nimmt eine regelmäßige Kontrolle der Hygienemaßnahmen vor.

**Die verwendeten Farben entsprechen denen des Stufenplanes.**

<b>Stufen</b>
<b>Regelunterricht</b>
<b>Regelunterricht mit verstärkten Hygienevorkehrungen</b>
<b>Regelunterricht mit verstärkten Hygienevorkehrungen</b>
<b>Unterricht im Alternativszenario</b>

## 1. Allgemeine Hinweise

Das neuartige Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen). Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über die Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Es gibt außerdem wissenschaftliche Erkenntnisse, dass SARS-CoV-2-Viren über Aerosole auch im gesellschaftlichen Umgang übertragen werden können. Diese virenhaltigen Aerosole können sich in Räumen verteilen und zu Übertragungen führen. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Kontaktinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als wenig wahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

### • **Abstand**

Wo immer es möglich ist, wird der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten, außer im Unterricht sowie in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung.

Wo immer es möglich ist, wird der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten, außer im Unterricht sowie in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung.

Wo immer es möglich ist, wird der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht sowie in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung.

Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Dienstkräften unterschiedlicher Gruppen außer im Unterricht und in der ergänzenden Förderung und Betreuung eingehalten werden. Er erfolgt eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke. (s. Alternativszenario)

### • **Dienstkräfte**

Dienstkräfte der SenBJF üben in allen Stufen weiterhin ihre originären Aufgaben gemäß Beauftragung aus. In den Stufen orange und rot müssen in Abstimmung mit der Schulleitung ggf. andere Standorte oder alternative Formate gewählt werden.

### • **Schulfremde Personen**

Die Mindestabstandsregel soll gegenüber schulfremden Personen beibehalten werden. Dies ist auch im Umgang mit den Eltern zu beachten. Das Betreten des Schulgeländes (einschließlich der Außenflächen) für schulfremde Personen ist ebenfalls nur mit einer medizinischen Gesichtsmaske zulässig. In Anlehnung an § 3 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung ist die Anwesenheit schulfremder Personen – soweit sie nicht ausschließlich zum Bringen oder Abholen das Schulgelände betreten – zu dokumentieren.

- **Dienstbesprechungen / Gremien**

Bei Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, soweit die Umstände dies zulassen. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen.

Bei Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, soweit die Umstände dies zulassen. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen.

Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen sind ebenso wie die Personenzahl soweit wie möglich zu reduzieren. Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss eingehalten werden. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen.

Dienstbesprechungen und schulische Gremien sollen nicht in Präsenzform stattfinden. Für zwingend erforderliche Dienstbesprechungen ist die Personenzahl auf ein Minimum zu begrenzen und der Raumgröße anzupassen. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen. Über zwingend erforderliche schulische Gremiensitzungen in Präsenzform ist die zuständige Schulaufsicht einschließlich beabsichtigter Schutzmaßnahmen zu informieren.

- **Besondere Veranstaltungen**

Veranstaltungen können unter Einhaltung der Bestimmungen der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung stattfinden.\*

Veranstaltungen von besonderer schulischer Bedeutung können unter Einhaltung der Bestimmungen der SARS CoV- 2-Infektionsschutzverordnung stattfinden.\*

Veranstaltungen von besonderer schulischer Bedeutung ohne schulfremde Personen können unter Einhaltung der Mindestabstandsregelungen stattfinden. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen. \*

Veranstaltungen finden nicht statt.\*

\*Das Schulleitungsteam entscheidet wöchentlich über die jeweiligen Veranstaltungen in Abhängigkeit von der Stufeneinstufung.

- **Schülerfahrten und Austausch**

Die Durchführung von Schülerfahrten und internationalem Austausch ist bis zum 21. Mai 2021 nicht zulässig.

- **Kohorten**

Die Klassenverbände/Lerngruppen/Betreuungsgruppen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen zusammenbleiben.

Die Klassenverbände/Lerngruppen/Betreuungsgruppen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen zusammenbleiben.

Die Klassenverbände/Lerngruppen/Betreuungsgruppen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen zusammenbleiben.

Die Klassenverbände / Lerngruppen / Betreuungsgruppen werden als feste Gruppen unterrichtet und betreut.(s. Alternativszenario)

Sofern organisatorisch möglich, können ein gestaffelter Unterrichtsbeginn und ein unterschiedliches Unterrichtsende vermeiden, dass sich zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Eingangsbereichen und Fluren befinden. Versetzte Pausenzeiten können – soweit organisatorisch möglich – vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume und Pausenhöfe aufsuchen.

Einer Pausenzeit im Freien ist gegenüber der Pausenzeit im Gebäude der Vorzug zu geben. Aufsichtspflichten müssen ggf. im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden.

Für die **Primarstufe** gilt: Ab der Stufe grün werden die Kinder in der Bringsituation vor dem Tor Kaiserin-Augusta-Allee empfangen. In der Abholsituation werden die Klassen zeitlich gestaffelt jeweils zugeordnet an den drei Zugangstoren zum Außenhof den vor den Toren wartenden Eltern übergeben.

## 2. Persönliche Hygiene

### • Medizinische Gesichtsmaske

**Primarstufe:** In der Schule besteht bis auf den Unterricht sowie die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. In den Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske verpflichtend.

**Sekundarstufen I und II:** In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. Auf den Freiflächen des Schulgeländes gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

**Primarstufe:** In der Schule besteht bis auf den Unterricht sowie die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske verpflichtend. \*\*

**Sekundarstufen I und II:** In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. Auf den Freiflächen des Schulgeländes gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird. \*\*

**Primarstufe:** In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske unter überdachten oder überschatteten Plätzen und in allen geschlossenen Räumen. Dies gilt neben den Begegnungszonen auch, wenn gruppenübergreifender Unterricht oder gruppenübergreifende Angebote der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung stattfinden. Im sonstigen Unterricht und in den nicht gruppenübergreifenden Angeboten der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nicht. In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske verpflichtend. \*\*

### **Sekundarstufen I und II:**

In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. Auf den Freiflächen des Schulgeländes gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

In der Schule gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in allen geschlossenen Räumen und unter überdachten oder überschatteten Plätzen, auch im Unterricht und bei der Durchführung der ergänzenden Förderung und Betreuung. In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske verpflichtend. Auf den Freiflächen (nicht überdachten oder überschatteten Flächen) des Schulgeländes gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

→ Für die Stufen orange bis rot gilt in der **Primarstufe**: Die BuT-Lernförderung kann in kleinen Gruppen mit nicht mehr als sechs Schüler\*innen unter Einhaltung der Abstandsregeln mit einer medizinischen Gesichtsmaske durchgeführt werden. Für die **Sekundarstufe I** gilt für die Stufen orange und rot: Die BuT-Lernförderung kann in kleinen Gruppen mit nicht mehr als sechs Schülerinnen und Schülern unter Einhaltung der Abstandsregeln mit einer medizinischen Gesichtsmaske durchgeführt werden.

*\*\*Schulpersonal, das in mindestens 2 Stufen der Gemeinschaftsschule unterrichtet, trägt im Unterricht der Primarstufe eine medizinische Gesichtsmaske (auch in Doppelsteckungen). Schulpersonal der Grundstufe, das einer Lerngruppe doppelt gesteckt ist, wird empfohlen eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.*

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske gilt nicht für den in § 4 (4) SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung genannten Personenkreis.

### • **Atemwegserkrankungen**

Bei Symptomen einer fieberhaften Atemwegserkrankung oder sonstigen mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen soll die betroffene Person zu Hause bleiben. Bei Wahrnehmung akuter Symptome bei Schülerinnen und Schülern und / oder Verlust der Riech- und Geschmacksfunktion müssen die Eltern informiert werden, die eine Entscheidung zum Arztbesuch treffen.

[www.berlin.de/sen/bjf/go/corona-grafiken](http://www.berlin.de/sen/bjf/go/corona-grafiken)

### • **Handhygiene**

Die Basishygiene einschließlich der Händehygiene ist einzuhalten. Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche **Händewaschen** mit Seife. Sollte das gründliche und regelmäßige Händewaschen nicht möglich sein, kann das sachgerechte Desinfizieren der Hände eine Alternative darstellen. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung in die Hände einmassiert werden.

**Zusatz für die Primarstufe: Die Händedesinfektion **muss unter Aufsicht und vorheriger Unterweisung** erfolgen.**

Dem Händewaschen ist in jedem Fall der Vorzug zu geben. Desinfektionsmittel sind Gefahrstoffe, deren Umgang und Lagerung in der Schule geregelt sein muss. Wir achten auf das regelmäßige und gründliche Händewaschen mit Seife für eine Dauer von 20 bis 30 Sekunden (siehe auch [www.infektionsschutz.de/haendewaschen/](http://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/)), insbesondere

- nach dem Naseputzen,
- Husten oder Niesen;
- nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln;
- nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.,
- vor und nach dem Essen;
- vor und nach dem Unterricht;
- vor und nach den Pausen
- vor und nach dem Sportunterricht
- nach dem Toiletten-Gang.

Sollte das gründliche und regelmäßige Händewaschen nicht möglich sein, stellt das sachgerechte Desinfizieren der Hände eine Alternative darstellen. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden (s. auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de)).

Die Händedesinfektion bei jüngeren Kindern, d.h. insbesondere der Grundstufenkinder, erfolgt unter Aufsicht und vorheriger Unterweisung. Dem Händewaschen wird in jedem Fall der Vorzug gegeben.

Am Haupteingang des Hauptgebäudes, am Haupteingang des Grundstufengebäudes und vor dem Sekretariat sind weiterhin Desinfektionsmittelständer aufgestellt.

• **Grundregeln**

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen. Dies gilt insbesondere für das Personal und für ältere Kinder.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Umarmungen und Händeschütteln sollen unterlassen werden.
- Persönliche Gegenstände sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden, zum Beispiel Trinkbecher etc.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen!
- Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.

Der Schulgemeinschaft werden über die schulischen Gremien und über die Klassenleitungen die aufgeführten Grundregeln erläutert. (s.a. Vorbemerkung)

### **3. Raumhygiene**

**(Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Personalgemeinschaftsräume, Labore, Vorbereitungsräume und Flure)**

#### **• Lüften**

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Es muss ein kompletter Austausch der im Raum befindlichen Luft erreicht werden, um die Aerosole zu entfernen; einfaches Lüften reicht hierfür nicht aus.

Daher sollte mehrmals täglich – vor dem Unterricht, mindestens einmal in der Mitte jeder Unterrichtsstunde bzw. zweimal pro Betreuungsstunde (mindestens 3 – 5 Minuten) sowie in jeder Pause und nach dem Unterricht – eine Durchlüftung (keine Kipplüftung, sondern Stoß- oder Querlüftung) durch vollständig geöffnete Fenster, bevorzugt mit einer Luftabzugsmöglichkeit (zum Beispiel offene Tür, wenn der Flur über Frischluftzufuhr verfügt), über mehrere Minuten vorgenommen werden. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Dienstkraft geöffnet werden.

In der **Primarstufe / Sekundarstufen I und II** gilt:

- Während eines Unterrichtsblockes oder einer Unterrichtsstunde muss alle 20-30 Minuten für 5 Minuten durchgelüftet werden.
- Vor dem Beginn/mit dem Beginn des Unterrichtstages muss durchgelüftet werden.
- Vor dem Beginn des Unterrichts/mit dem Beginn des Unterrichts in Fachräumen muss durchgelüftet werden.

(Für den Musikunterricht gelten gesonderte Lüftungsrichtlinien (s. Punkt Chorproben))

#### **• Reinigung**

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude –Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Corona-Viren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen. Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung aktuell ausreichend. Folgende Areale sollen durch die Reinigungskräfte besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen bedarfsgerecht mindestens einmal täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (zum Beispiel an Schubladen und Fenstergriffe),
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter



**Für die Gemeinschaftsschule:** Es handelt sich hierbei um eine zusätzliche Sonderreinigung. Die angegebenen Flächen werden durch die Reinigungskräfte besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen bedarfsgerecht möglichst mehr als einmal täglich gereinigt:

#### **4. Hygiene im Sanitärbereich**

In allen Sanitärräumen geregelt über das Facility Management sind ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und werden regelmäßig aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher werden vorgehalten und werden regelmäßig entleert. Am Eingang der Toiletten ist durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen worden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind bedarfsgerecht möglichst mehr als einmal täglich durch das Reinigungspersonal zu reinigen.

- Ein in der **Primarstufe** eingeführtes und ritualisiertes Toilettensystem regelt, dass sich auf den einzelnen Toiletten auf den Schulfluren stets nur zwei Personen / Schulkinder aufhalten.

#### **5. Infektionsschutz im Unterricht sowie in der außerunterrichtlichen und in der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie beim Schulmittagessen**

Der Unterricht sowie die außerunterrichtliche und die ergänzende Förderung und Betreuung werden – soweit organisatorisch möglich – in festen Gruppen bzw. Lerngruppen durchgeführt, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher sollte so wenige Wechsel wie möglich enthalten. Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für alle Dienstkräfte an Schulen. Schulübergreifende Tätigkeiten oder schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften müssen sich an den Hygienestandards orientieren.

Weitere Angebote, an denen Schüler\*innen freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, können von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen angeboten werden.

**Primarstufe:** Der Unterricht sowie die außerunterrichtliche und die ergänzende Förderung und Betreuung sind – soweit organisatorisch möglich – in festen Gruppen bzw. Lerngruppen durchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher sollte so wenige Wechsel wie möglich enthalten. Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für alle Dienstkräfte an Schulen. Schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften sollten sich an den Hygienestandards orientieren.

**Sekundarstufen I und II:** Der Unterricht ist – soweit organisatorisch möglich – in festen Gruppen oder Lerngruppen durchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. In der außerunterrichtlichen Förderung im Ganzttag gilt das Gebot der Kontaktminimierung. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher soll so wenige Wechsel wie möglich enthalten. Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für alle Dienstkräfte an Schulen. Schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften müssen sich an den Hygienestandards orientieren.

Weitere Angebote, an denen Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, können von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen angeboten werden.

Der Unterricht sowie die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung sind - soweit organisatorisch möglich – in festen Gruppen bzw. Lerngruppen durchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte und Erzieher\*innen sollte so wenige Wechsel wie möglich enthalten. Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für alle Dienstkräfte an Schulen. Schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften finden nicht statt.

Zusatz für die **Sekundarstufe I:** Die außerunterrichtliche Förderung im Ganzttag findet eingeschränkt statt.

Weitere Angebote, an denen Schüler\*innen freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht usw., finden nur dann in Präsenzform statt, wenn sie im üblichen Klassenverband stattfinden. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleitung und den jeweiligen Anbietern / Trägern zu treffen. Die BuT-Lernförderung kann in kleinen Gruppen mit nicht mehr als sechs Schüler\*innen unter Einhaltung der Abstandsregeln mit einer medizinischen Gesichtsmaske durchgeführt werden.

Der Präsenzunterricht und die ergänzende Förderung und Betreuung sind in festen Lerngruppen bzw. Gruppen durchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Die Lerngruppen werden in der Verknüpfung von Präsenzunterricht und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause unterrichtet. Es erfolgt eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher enthält so wenige Wechsel wie möglich. Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für alle Dienstkräfte an Schulen. Schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften finden nicht statt.

Zusatz für die **Sekundarstufe I:** Die außerunterrichtliche Förderung im Ganzttag findet eingeschränkt statt.

Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht usw., finden nur dann in Präsenzform statt, wenn sie im üblichen Klassenverband stattfinden. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleitung und den jeweiligen Trägern / Anbietern zu treffen. Die BuT-Lernförderung kann in kleinen Gruppen mit nicht mehr als sechs Schüler\*innen unter Einhaltung der Abstandsregeln mit einer medizinischen Gesichtsmaske durchgeführt werden.

## • Schulmittagessen

Für das Schulmittagessen ist die Abstandsregel (zum Beispiel durch versetzte Pausenzeiten) beizubehalten, sofern dies organisatorisch möglich ist. Im Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Nach dem Essen wird sofort die medizinische Gesichtsmaske aufgesetzt. Von einem Essenangebot in Buffetform sowie Schüsselessen ist abzusehen. Die Essensbegleitung tischt den Schüler\*innen auf. Nach jedem Essendurchgang werden die Tische gereinigt. \*

Für das Schulmittagessen ist die Abstandsregel (zum Beispiel durch versetzte Pausenzeiten) beizubehalten, sofern dies organisatorisch möglich ist. Im Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Nach dem Essen wird sofort die medizinische Gesichtsmaske aufgesetzt. Von einem Essenangebot in Buffetform sowie Schüsselessen ist abzusehen. Die Essensbegleitung tischt den Schüler\*innen auf. Nach jedem Essendurchgang werden die Tische gereinigt. \*

Für das Schulmittagessen gilt die Abstandsregel, Im Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Nach dem Essen wird sofort die medizinische Gesichtsmaske aufgesetzt. Von einem Essenangebot in Buffetform sowie Schüsselessen ist abzusehen. Die Essensbegleitung tischt den Schüler\*innen auf. *Die Essensausgabe erfolgt in der Mittelstufe in Tablettausgabeform.* Nach jedem Essendurchgang werden die Tische gereinigt. \*

Für die **Primarstufe**: Innerhalb einer Klasse kann das Essen ohne Abstand eingenommen werden.

### **Primarstufe:**

Für das Schulmittagessen gelten die Abstandsregeln auch innerhalb einer Kohorte. Das Händewaschen ist unmittelbar vor dem Mittagessen zeitlich und organisatorisch einzuplanen. Im Mensabereich und anderen für das Mittagessen genutzten Räumen ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Ein Essenangebot in Buffetform sowie Schüsselessen ist nicht statthaft. Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen. (s.a. Alternativszenario der Schule)

Für die **Sekundarstufe**: Es findet kein Schulmittagessen in der Sekundarstufe statt.  
Ausnahme\*\*

*\*Für die **Sekundarstufe** gilt für die Stufen grün bis orange: Das Schulmittagessen findet im Mittagsband statt. Die jeweiligen festen Lerngruppen betreten geschlossen und versetzt den Mensabereich. Die Schüler\*innen tragen eine medizinische Gesichtsmaske beim Eintritt in die Mensa, bei der Ausgabe des Essens, nach Beendigung der Nahrungsaufnahme und beim anschließenden Aufräumen sowie Verlassen der Mensa. Am festen Sitzplatz und während des Essens wird diese abgesetzt. Nach jedem Essendurchgang werden die Tische durch das Personal des Caterers mit Lauge gereinigt. Ein Buffet wird nicht angeboten. Die Schüler\*innen, die*

*nicht essen, werden im Innenhof von zusätzlichen Aufsichten im Außenbereich beaufsichtigt und nehmen nicht am Mittagessen teil.*

*\*\*Soweit Präsenzunterricht nach Alternativszenario stattfindet, kann abweichend in der Sekundarstufe I ein Schulmittagessen nach Maßgabe der Stufe orange angeboten werden. An der 01K04 wird dieses Angebot nach Stufe orange umgesetzt.*

#### • **Exkursionen und Unterricht an außerschulischen Lernorten**

Exkursionen finden unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.

Exkursionen finden unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.

Exkursionen finden nicht statt.

Exkursionen finden nicht statt.

### **6. Infektionsschutz im Sport- und Schwimmunterricht**

Beim Sportunterricht, bei Sport-Arbeitsgemeinschaften und anderen Bewegungsangeboten sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:

1. Für die **Primarstufe**: Praktischer Sportunterricht findet ohne medizinische Gesichtsmaske statt.  
Für die **Sekundarstufen I und II**: Praktischer Unterricht ist nur im Freien unter Einhaltung der Abstandsregeln (ohne medizinische Gesichtsmaske) möglich.
2. Für die **Primarstufe**:

Situationen mit Körperkontakt sind möglichst gering zu halten.

Situationen mit Körperkontakt sind möglichst gering zu halten.

Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen durchgeführt werden. Es dürfen keine Übungen durchgeführt werden, bei denen Sicherheits- und Hilfestellungen notwendig sind.

Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen durchgeführt werden. Es dürfen keine Übungen durchgeführt werden, bei denen Sicherheits- und Hilfestellungen notwendig sind. Die Organisationsformen müssen übersichtliche Spiel- und Übungsformen gewährleisten.

3. Für die **Primarstufe**

Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.

Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.

Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.

Sport ist durch geeignete Bewegungsangebote vorzugsweise im Freien zu ersetzen.

*Für die **Sekundarstufe**: Der Unterricht findet im Klassenverband (koedukativ) statt. Wahlpflichtunterricht (mit Schüler\*innen aus verschiedenen Klassen) kann nicht stattfinden.*

*Der Sportunterricht in den Q-Klassen kann ausschließlich im Freien unter Einhaltung der Abstandsregeln stattfinden. Theoriephasen sind soweit möglich zu bevorzugen. Schwimmunterricht findet nicht statt.\**

\* Für die **Sekundarstufe** gilt für alle Stufen grün bis rot: Praktischer Sportunterricht ist nur im Freien unter Einhaltung der Abstandsregel (ohne medizinische Gesichtsmaske) möglich. Umkleideräume sind nur zu nutzen, wenn ausreichende Belüftung möglich ist und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern möglich ist.

Wasch- und Duschräume sind allein zum Zweck des Händewaschens zu öffnen. Die Duschen dürfen nicht genutzt werden. Für die Stufen grün bis orange gilt, dass Sportarbeitsgemeinschaften (s.a. Tägliche Sportzeit) nur im Freien unter Einhaltung der Abstandsregeln stattfinden. Der Schwimmunterricht für alle Stufen grün bis rot in der Sekundarstufe gilt, dass dieser nicht stattfindet. Es kann Theorieunterricht erteilt werden.

#### 4. Für die **Primarstufe**. Beim **Sport in der Halle** gilt:

- (a) Es ist für maximale Lüftung zu sorgen. Sofern die Möglichkeit einer Stoß- oder Querlüftung besteht, ist diese nach jeder Unterrichtsstunde für die Dauer von 10 Minuten vorzunehmen. Raumlufttechnische Anlagen sind nur ohne Umluft oder mit Umluft-Filtergeräten mit HEPA-Filtern zu betreiben. Sofern keine ausreichende Lüftungsmöglichkeit besteht, kann die Sporthalle nicht genutzt werden.
- (b) Die Sporthalle darf nur von einem Klassenverband / einer Lerngruppe genutzt werden, da die 01K04 nicht über Hallenflächen von 1000 m<sup>2</sup> verfügt, Trennwände sind nicht vorhanden. Aus diesem Grund werden ab der Stufe orange klassengemischte Sportgruppen getrennt voneinander unterrichtet in Unterstützung durch den eFöB-Bereich. Dieser bietet der Gruppe, die keinen Sportunterricht hat, kontaktfreie Bewegungsspiele im Freien (präferiert Schulgarten) an. Somit findet der Sportunterricht für diese Gruppen alle zwei Wochen statt (ab orange).

#### 5. Duschen und Umkleiden

Für die **Primarstufe**: Duschen in Sporthallen und Umkleideräume dürfen genutzt werden.

Für die **Sekundarstufen I und II**: Umkleideräume sind nur zu nutzen, wenn eine ausreichende Belüftung und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern möglich sind. Wasch- und Duschräume sind allein zum Zweck des Händewaschens zu öffnen. Die Duschen dürfen nicht genutzt werden.

Für die **Primarstufe**: Duschen in Sporthallen und Umkleideräume dürfen genutzt werden.

Für die **Sekundarstufen I und II**: Umkleideräume sind nur zu nutzen, wenn eine ausreichende Belüftung und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern möglich sind. Wasch- und Duschräume sind allein zum Zweck des Händewaschens zu öffnen. Die Duschen dürfen nicht genutzt werden.

Für die **Primarstufe**: Duschen in Sporthallen und Umkleideräume sind nur zu nutzen, wenn ausreichende Belüftung und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern möglich sind.

Für die **Sekundarstufen I und II**: Umkleieräume sind nur zu nutzen, wenn eine ausreichende Belüftung und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern möglich sind. Wasch- und Duschräume sind allein zum Zweck des Händewaschens zu öffnen. Die Duschen dürfen nicht genutzt werden.

**Primarstufe / Sekundarstufen I und II**: Umkleieräume sind nur zu nutzen, wenn ausreichende Belüftung und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern möglich sind. Wasch- und Duschräume sind allein zum Zweck des Händewaschens zu öffnen. Die Duschen dürfen nicht genutzt werden.

Die Umkleidekabinen sind regelmäßig und ausgiebig zu belüften. Die Toiletten können genutzt werden.

6. Falls genutzt, ist es notwendig, dass an jedem Unterrichtstag die Umkleieräume, die Sanitärbereiche und die Sporthalle gereinigt werden.
7. Die Schülerinnen und Schüler und das Lehrpersonal müssen vor und nach jeder Sporteinheit die Handhygiene einhalten.

## 8. Arbeitsgemeinschaften

Für die **Primarstufe**: Sportarbeitsgemeinschaften können stattfinden. Dabei ist der Körperkontakt möglichst zu vermeiden und die Durchführung im Freien zu bevorzugen.

Für die **Sekundarstufen I und II**: Sportarbeitsgemeinschaften können nur im Freien unter Einhaltung der Abstandsregeln stattfinden.

Für die **Primarstufe**: Sportarbeitsgemeinschaften können stattfinden. Dabei ist der Körperkontakt möglichst zu vermeiden und die Durchführung im Freien zu bevorzugen.

Für die **Sekundarstufen I und II**: Sportarbeitsgemeinschaften können nur im Freien unter Einhaltung der Abstandsregeln stattfinden.

Für die **Primarstufe**: Sportarbeitsgemeinschaften können nur im Freien stattfinden. Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen zur Anwendung kommen.  
Für die **Sekundarstufen I und II**: Sportarbeitsgemeinschaften können nur im Freien unter Einhaltung der Abstandsregeln stattfinden.

Für die **Primarstufe / Sekundarstufe I und II**: Sportarbeitsgemeinschaften finden nicht statt.

## 9. Schwimmen

Für die **Primarstufe**: Es findet kein Schwimmunterricht statt.

Für die **Sekundarstufen I und II**: Es findet kein Schwimmunterricht statt, es kann Theorieunterricht erteilt werden.

Für die **Primarstufe**: Es findet kein Schwimmunterricht statt.

Für die **Sekundarstufen I und II**: Es findet kein Schwimmunterricht statt, es kann Theorieunterricht erteilt werden.

Für die **Primarstufe**: Es findet kein Schwimmunterricht statt.

Für die **Sekundarstufen I und II**: Es findet kein Schwimmunterricht statt, es kann Theorieunterricht erteilt werden.

*In der Qualifikationsphase kann Theorieunterricht erteilt werden.*

Für die **Primarstufe**: Es findet kein Schwimmunterricht statt.

Für die **Sekundarstufen I und II**: Es findet kein Schwimmunterricht statt, es kann Theorieunterricht erteilt werden.

## **7. Infektionsschutz im Musikunterricht, in Chor- / Orchester - / Theaterproben**

Beim Musik- und Theaterunterricht, bei Arbeitsgemeinschaften und anderen Angeboten im Zusammenhang mit dem Theater oder musischen Bereich sind Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln. Dabei sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:

1. Die Unterrichtsräume müssen ausreichend Platz bieten. Theaterproben sollten – soweit möglich – auch im Freien stattfinden. Im Fach Musik ist dies besonders empfehlenswert.
- 2.

Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten, Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einem Schüler / einer Schülerin benutzt werden. Nach dem Unterricht bzw. vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.

Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten, Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einem Schüler / einer Schülerin benutzt werden. Nach dem Unterricht bzw. vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.

Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten, Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einem Schüler / einer Schülerin benutzt werden. Nach dem Unterricht bzw. vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.

Eine gemeinsame Nutzung von Materialien, Requisiten, Musikinstrumenten ist nicht möglich.

### 3. Musizieren

Für die **Primarstufe**: Feste Teilgruppen sind beim praktischen Musizieren anzustreben.

Für die **Sekundarstufen I und II**: Musizieren ist nur in festen Lerngruppen und mit einer medizinischen Gesichtsmaske möglich.

Für die **Primarstufe**: Feste Teilgruppen sind beim praktischen Musizieren anzustreben.

Für die **Sekundarstufen I und II**: Musizieren ist nur in festen Lerngruppen und mit einer medizinischen Gesichtsmaske möglich.

Für die **Primarstufe**: Feste Teilgruppen sind beim praktischen Musizieren anzustreben. Es ist während des Musizierens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

Für die **Sekundarstufen I und II**: Musizieren ist nur in festen Lerngruppen und mit einer medizinischen Gesichtsmaske möglich.

Für die **Primarstufe**: Musizieren ist nur in festen Lerngruppen und mit einer medizinischen Gesichtsmaske möglich.

Für die **Sekundarstufen I und II**: Musizieren ist nur in festen Lerngruppen und mit einer medizinischen Gesichtsmaske möglich.

- **Bläserklassen (Absatz entfällt für die 01K04)**

### 4. Darstellendes Spiel

Für die **Sekundarstufen I und II**: Beim Theaterunterricht, in Theatergemeinschaften und bei anderen Angeboten im Zusammenhang mit Theater sind Situationen mit direktem Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln.

Für die **Sekundarstufen I und II**: Beim Theaterunterricht, in Theatergemeinschaften und bei anderen Angeboten im Zusammenhang mit Theater sind Situationen mit direktem Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln. Für Schüler\*innen im Kursunterricht der Q-Klassen sowie dort tätige Lehrkräfte gilt die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske auch im Unterricht.

Für die **Sekundarstufen I und II**: Theaterunterricht findet nur im WPF-Kurs: Improtheater (M-Klassen) und in den E- und Q-Klassen statt. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist zwischen allen Personen einzuhalten. Freiwillige Unterrichts- und Arbeitsgemeinschaftsangebote finden nicht statt. Für Schüler\*innen und Lehrkräfte gilt die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske auch im Unterricht.

Für die **Sekundarstufen I und II**: Theaterunterricht findet nur im WPF-Kurs: Improtheater (M-Klassen) und in den E- und Q-Klassen statt. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist zwischen allen Personen einzuhalten. Für Schüler\*innen und Lehrkräfte gilt die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske auch im Unterricht. Freiwillige Unterrichts- und Arbeitsgemeinschaftsangebote finden nicht statt.



## 5. Theaterproben

Vor und nach den Theaterproben oder dem Musizieren müssen die Schüler\*innen die Handhygiene beachten.

Vor und nach den Theaterproben oder dem Musizieren müssen die Schüler\*innen die Handhygiene beachten.

Vor und nach den Theaterproben oder dem Musizieren müssen die Schüler\*innen die Handhygiene beachten.

Proben finden nicht statt.

## 6. Chorproben

Für die **Primarstufe**: Chorproben können bis auf Weiteres stattfinden, sofern der Probenraum so groß ist, dass zwischen allen Sängerinnen und Sängern ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden kann. Der Probenraum ist alle 15 Minuten ausreichend zu lüften; dauerhaft geöffnete Fenster sind zu bevorzugen. Der Möglichkeit, Proben im Freien stattfinden zu lassen, ist Vorrang einzuräumen; auch dort gilt der Mindestabstand. Für das Singen im Unterricht gilt Gleiches. Nach dem Ende einer Probe, in der 60 Minuten durchgängig gesungen wurde, muss 30 Minuten quergelüftet werden. Danach muss der Raum zwei Stunden leer stehen.

Vor Beginn der nächsten Probe muss wiederum 30 Minuten stoß- oder quergelüftet werden.

Für die **Sekundarstufen I und II**: Chorproben können nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von 2 Metern stattfinden.

Für die **Primarstufe**: Chorproben können bis auf Weiteres stattfinden, sofern der Probenraum so groß ist, dass zwischen allen Sängerinnen und Sängern ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden kann. Der Probenraum ist alle 15 Minuten ausreichend zu lüften; dauerhaft geöffnete Fenster sind zu bevorzugen. Der Möglichkeit, Proben im Freien stattfinden zu lassen, ist Vorrang einzuräumen; auch dort gilt der Mindestabstand. Für das Singen im Unterricht gilt Gleiches. Nach dem Ende einer Probe, in der 60 Minuten durchgängig gesungen wurde, muss 30 Minuten quergelüftet werden. Danach muss der Raum zwei Stunden leer stehen. Vor Beginn der nächsten Probe muss wiederum 30 Minuten stoß- oder quergelüftet werden.

Für die **Sekundarstufen I und II**: Chorproben können nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von 2 Metern stattfinden.

Für die **Primarstufe**: Chorproben finden nicht statt. \*

Für die **Sekundarstufen I und II**: Chorproben können nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von 2 Metern stattfinden.

Für die **Primarstufe**: Chorproben finden nicht statt. \*

Für die **Sekundarstufen I und II**: Chorproben können nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von 2 Metern stattfinden.

\* Ab Stufe orange finden die SING!-Chorproben nicht statt (Primarstufe).

## 7. Aufführungen

Für die **Primarstufe**: Bei Proben und Aufführungen ist bis zur Einnahme der Plätze von den aufführenden Personen sowie dem Publikum eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Es wird jedoch dringend empfohlen, dass das Publikum die medizinische Gesichtsmaske während der gesamten Dauer der Veranstaltung trägt.

Für die **Sekundarstufen I und II**: Aufführungen dürfen nur im Freien unter Einhaltung der Abstandsregeln stattfinden. Das Publikum trägt eine medizinische Gesichtsmaske während der gesamten Dauer der Veranstaltung.

Für die **Primarstufe**: Bei Proben und Aufführungen ist bis zur Einnahme der Plätze von den aufführenden Personen sowie dem Publikum eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Das Publikum trägt die medizinische Gesichtsmaske während der gesamten Dauer der Veranstaltung.

Für die **Sekundarstufen I und II**: Aufführungen dürfen nur im Freien unter Einhaltung der Abstandsregeln stattfinden. Das Publikum trägt eine medizinische Gesichtsmaske während der gesamten Dauer der Veranstaltung.

Es finden keine Aufführungen statt.

Es finden keine Aufführungen statt.

## 8. Wettbewerbe

Die Teilnahme an Aufführungen und Wettbewerben außerhalb der Schule ist nur gemäß den jeweils geltenden Abstandsgeboten und Hygieneregeln der Infektionsschutzverordnung möglich.

Die Teilnahme an Aufführungen und Wettbewerben außerhalb der Schule ist nur gemäß den jeweils geltenden Abstandsgeboten und Hygieneregeln der Infektionsschutzverordnung möglich.

Eine Teilnahme an Aufführungen und Wettbewerben außerhalb der Schule ist nicht möglich.

Eine Teilnahme an Aufführungen und Wettbewerben außerhalb der Schule ist nicht möglich.

## 8. Infektionsschutz im Naturwissenschaftlichen Unterricht, in Lehrküchen (WAT, in Schülerfirma: Bereich: Schülercafé) und bei Betriebspraktika

### • Experimentieren:

Für die **Primarstufe**: Die Reinigung der Schutzbrillen mit Tensidlösung nach jedem Gebrauch wird empfohlen.

Für die **Sekundarstufen I und II**: Die Reinigung der Schutzbrillen mit Tensidlösung nach jedem Gebrauch wird empfohlen.

- Das Experimentieren mit medizinischer Gesichtsmaske erfolgt unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht.
- Es erfolgt eine Gefährdungsbeurteilung auch hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen.

Für die **Primarstufe**: Die Schutzbrillen sind nach jedem Gebrauch mit Tensidlösung zu reinigen.

Für die **Sekundarstufen I und II**: Die Schutzbrillen sind nach jedem Gebrauch mit Tensidlösung zu reinigen.

- Das Experimentieren mit medizinischer Gesichtsmaske erfolgt unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht.
- Es erfolgt eine Gefährdungsbeurteilung auch hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen.

Für die **Primarstufe**: Die Schutzbrillen sind nach jedem Gebrauch mit Tensidlösung zu reinigen.

Für die **Sekundarstufen I und II**: Die Schutzbrillen sind nach jedem Gebrauch mit Tensidlösung zu reinigen.

- Das Experimentieren mit medizinischer Gesichtsmaske erfolgt unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht.
- Es erfolgt eine Gefährdungsbeurteilung auch hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen.

Für die **Primarstufe / Sekundarstufen I und II**: Das Experimentieren mit medizinischer Gesichtsmaske unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht erfordert:

- eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen,
- eine Reinigung der Schutzbrillen mit Tensidlösung nach jedem Gebrauch.

Darüber hinaus sind folgende Regeln einzuhalten:

- Experimente dürfen nur in Einzelarbeit durchgeführt werden.
- Die Vorbereitung der Experimente und Bereitstellung der Geräte erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregeln.
- Die notwendigen Materialien sind in ausreichender Anzahl vorzuhalten. Geräte werden vor dem Unterricht für die einzelnen Versuchsplätze vorsortiert.
- Chemikalien werden nicht in größeren Gebinden zur Entnahme bereitgestellt, sondern in Portionsgrößen abgefüllt und beschriftet.
- Lehrkräfte und Lernende nutzen ggf. Einmalhandschuhe.
- Die Kontrolle der Aufbauten durch die Lehrkraft erfolgt berührungsfrei; die Schülerin bzw. der Schüler tritt während der Kontrolle zurück. Dabei muss die Abstandsregelung gegenüber den anderen Lernenden gewahrt werden.
- Während des Experimentierens sind die Abstandsregeln einzuhalten.

- **Lehrküchen (WAT, in Schülerfirma: Bereich Schülercafé, WPF-Kurs: Kochen)**

Für die **Sekundarstufe I**: Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in Lehrküchen ist verpflichtend. Unter strikter Einhaltung der üblichen Hygieneregeln für die Lehrküche und den Umgang mit Lebensmitteln ist die Arbeit in schulischen Lehrküchen möglich. Es wird die Bildung von festen Lerngruppen empfohlen.

Für die **Sekundarstufe I**: Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in Lehrküchen ist verpflichtend. Es wird dringend empfohlen, auf die Zubereitung nicht erhitzter Speisen zu verzichten.  
Eine intensive Reinigung von Geschirr und Küchenwerkzeugen wird dringend empfohlen.

Für die **Sekundarstufe I**: Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in Lehrküchen ist verpflichtend.  
Es dürfen nur erhitzte Speisen zubereitet werden.  
Geschirr und Küchenwerkzeuge sind nach Gebrauch intensiv zu reinigen.

Für die **Sekundarstufe I**: Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in Lehrküchen ist verpflichtend.  
Es dürfen nur erhitzte Speisen zubereitet werden.  
Geschirr und Küchenwerkzeuge sind nach Gebrauch intensiv zu reinigen.

- **Betriebspraktika**

Für die **Sekundarstufe I**: Betriebspraktika können durchgeführt werden.

Für die **Sekundarstufe I**: Betriebspraktika können durchgeführt werden.

Für die **Sekundarstufe I**: Es werden keine Betriebspraktika mehr begonnen. Bei bereits begonnenen Betriebspraktika ist im Einzelfall zu entscheiden, ob das Praktikum fortgesetzt werden kann.

Für die **Sekundarstufe I**: Es werden keine Betriebspraktika mehr begonnen. Bereits begonnene Praktika werden nicht fortgesetzt.

## **9. Für Sekundarstufen I+II: Infektionsschutz bei Prüfungen, Eignungstests im Rahmen der Aufnahmeverfahren sowie vergleichenden Arbeiten im Rahmen des Schulabschlusserwerbs**

Für Prüfungen gelten grundsätzlich die Regelungen der Stufe rot mit folgenden Ausnahmen:

1. Die Prüfungen finden in der Regel in Präsenz statt. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden vorzugsweise in Präsenz statt.
2. Der oder die Prüfungsvorsitzende ist berechtigt, seine oder ihre Aufgaben wahrzunehmen, auch wenn er oder sie schulfremd ist. Das gilt auch für sonstige schulfremde Personen, deren Teilnahme an der Prüfung erforderlich ist. Auch schulfremde Prüflinge können geprüft werden.
3. Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss grundsätzlich zwischen allen an der Prüfung beteiligten Personen eingehalten werden. Die Vorgaben zum Einhalten größerer Mindestabstände in Nummer 5 und Nummer 7 bleiben unberührt.
4. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen. Hiervon ausgenommen sind Prüflinge während der Prüfung, wenn sie an ihrem Platz sitzen oder stehen oder wenn sie experimentieren. Auch beim Experimentieren ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, wenn der Mindestabstand nach Nummer 3 Satz 1 beim Experimentieren nicht eingehalten werden kann. Die Hygieneregeln zum Lüften sind zu beachten.
5. Für Prüfungen im Fach Musik gilt: Solistischer Gesang sowie solistisches Musizieren, auch mit Blasinstrumenten, findet ohne medizinische Gesichtsmaske statt. Der Mindestabstand zum Fachausschuss beträgt 4 Meter.
6. Für Prüfungen im Fach Sport gilt: Die Durchführung des praktischen Teils der Abiturprüfung im Fach Sport findet in gedeckten und auf ungedeckten Sportanlagen statt. Eine medizinische Gesichtsmaske muss nicht getragen werden.
7. Für Prüfungen im Fach Darstellendes Spiel gilt: entfällt für die HvS.

Eignungstests im Rahmen von Aufnahmeverfahren sowie vergleichende Arbeiten im Rahmen des Schulabschlusserwerbs werden wie Prüfungen behandelt.

## **10. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Verlauf Covid-19-Krankheitsverlauf**

### **• Dienstkräfte**

Für Dienstkräfte mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf wurden in einem gesonderten Schreiben Regelungen getroffen.

### **• Schülerinnen und Schüler**

Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem Corona-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben können (Risikogruppe), müssen dies der Schule durch Vorlage einer entsprechenden haus- oder amtsärztlichen Bescheinigung nachweisen. Das gilt auch, wenn eine

andere im Haushalt der Schülerin oder des Schülers lebende Person zur Risikogruppe gehört und dies ärztlich bescheinigt wird.

Die Schulleitung prüft, ob diese Schülerinnen und Schüler außerhalb des regulären Unterrichtsbetriebes in festen Kleingruppen oder ggf. einzeln in Präsenz durch diejenigen Lehrkräfte zu beschulen sind, die ebenfalls einer Risikogruppe angehören. Sollte aus ärztlicher Sicht die Notwendigkeit eines vollständig schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, einschließlich Leistungsbewertungen und Prüfungen, bestätigt worden sein, stellen die Eltern bei der Schule einen Antrag auf „schulisch angeleitetes Lernen zu Hause“ (saLzH). Hat eine Schule begründeten Zweifel am Erfordernis des ausschließlich schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, kann sie eine Überprüfung durch die Amtsärztinnen und Amtsärzte der Gesundheitsämter erbitten. Die Schule sendet zu diesem Zweck die ihr vorliegenden Unterlagen mit Begründung an das entsprechende Amt und bittet um Entscheidung.

## **11. Bekanntgabe**

- **Gesundheitsamt**

Der an die jeweilige Schule angepasste Hygieneplan ist dem Gesundheitsamt und dem Schulträger zur Kenntnis zu geben. Eine Genehmigung durch das Gesundheitsamt ist nicht erforderlich.

- **Schulgemeinschaft**

Der Schulgemeinschaft ist der Hygieneplan auf geeignete Weise zur Kenntnis zu geben.

**Vorbehalt:** Dieser schulische Hygieneplan ist an den Musterhygieneplan für Berliner Schulen vom 15.03.2021 angepasst worden.

**Stand: 15.03.2021**